OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152526/37/RK/FE

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der M B, x, vertreten durch die Hochstöger N Rechtsanwälte OG, x, vom 09.12.2019 gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 07.11.2019, GZ: 0073864/2018 BBV BeG MDion RM, betreffend die straßenrechtliche Bewilligung für den Neubau eines Abschnittes der Mühlbachstraße samt Wendehammer auf den Grundstücken Nr. 1x, .1x, 1x/1x, 1x/1x und .1x/1x, alle KG 1x, in Verfolgung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 29.06.2022, GZ: E 140/2021-15,

zu Recht:

I. Der Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 07.11.2019, GZ: 0073864/2018 BBV BeG, wird aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) als Eigentümerin der unmittelbar vom Straßenbauvorhaben (Fahrbahnverlängerung und Neubau eines Wendehammers am Ende der Mühlbachstraße) betroffenen Grundstücke Nr. 2x/2x und .2x/2x, je KG 2x, Linz, ist Partei des vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) durchgeführten Verwaltungsverfahrens betreffend den Antrag der Landeshauptstadt Linz auf straßenrechtliche Bewilligung für das oben genannte Straßenbauvorhaben.

In der dagegen erhobenen Beschwerde brachte die Bf unter anderem die Verfassungs- und Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Trassenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20.11.2014 mit der dort ausgeführten Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch ins Treffen und ist nach entsprechendem Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 29.09.2021, E 140/2021-12, mit darin enthaltener Begründung hinsichtlich der Bedenken des Verfassungsgerichtshofes auch auf die vorliegende Beschwerde der Bf eingegangen worden, so unter anderem auf deren Vorbringen, wonach die angefochtene Entscheidung in Verletzung der Bewilligungsvoraussetzung des § 13 Oö. Straßengesetz erlassen und in der Bezug habenden Verordnung nicht festgestellt worden sei, dass diese Verordnung überwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke diene, weshalb die Aufhebung der Verordnung von der Bf gefordert worden wäre.

Nach Gewährung der vorgesehenen Stellungnahmemöglichkeiten an die Parteien hat der Verfassungsgerichtshof sodann mit Erkenntnis vom 13.06.2022, V 259/2021-11, folgende wesentliche spruchgemäßen Entscheidungen getroffen:

"I. Die Wortfolgen '1' und 'sowie' dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die 'in § 1' und die Wortfolge 'der zur Gemeindestraße erklärten Grundflächen sowie' in § 2 der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 20.11.2014 'gemäß § 11 Abs. 1 und 3'; Oö. Straßengesetz 1991; Bebauungsplan NW105/7; 'Mühlbachstraße', KG x und x; Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße - Widmung für den Gemeingebrauch; Auflassung von Verkehrsflächen - Entziehung des Gemeingebrauchs, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24 der Landeshauptstadt Linz vom 15.12.2014 und angeschlagen an der Amtstafel in der Zeit vom 15. bis 31.12.2014, werden als gesetzwidrig aufgehoben.

II. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30.November 2022 in Kraft."

Mit weiterem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29.06.2022, E 140/2021-15, wurde das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27.11.2020, LVwG-152526/23/RK/FE, mit welchem der Genehmigungsbescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 07.11.2015 bestätigt und die dagegen erhobene Beschwerde vom 07.11.2019 als unbegründet abgewiesen worden war, aufgehoben.
In der Begründung replizierte der Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen auf das zuvor schon genannte Erkenntnis vom 13.06.2022, V 259/2021, mit der dort ausgesprochenen Aufhebung der Bezug habenden Trassenverordnung wegen Gesetzwidrigkeit.

Der Verfassungsgerichtshof zog darin sodann unter Punkt 4. betreffend die zulässige und begründete Beschwerde den Schluss, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine gesetzwidrige Verordnungsbestimmung, was nach Lage des Falles offenkundig für die Rechtsstellung der Bf nachteilig war, angewendet hätte, weshalb die Bf durch das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt wäre.

Das Erkenntnis sei daher aufzuheben, ohne auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen.

II. Rechtliche Beurteilung:

Als rechtliche Konsequenz beider Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Aufhebung der Bezug habenden Trassenverordnung sowie das - die erstinstanzliche straßenrechtliche Genehmigung bestätigende - Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes war somit von einer Aufhebung einer im Instanzenzug ergangenen (bestätigenden) Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes durch den Verfassungsgerichtshof auszugehen.

Dies bewirkt gemäß § 27 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG) die Verpflichtung auch für das Landesverwaltungsgericht, in dem betreffenden Fall mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen, wobei eine Bindung des Verwaltungsgerichtes an die die Aufhebung des Bescheides tragenden Gründe bzw. an die zugrundeliegende rechtliche Bewertung des Verfassungsgerichtshofes besteht.

Im Falle, dass, wie vorliegend, eine Entscheidung im Instanzenzug vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird, tritt damit das Verwaltungsverfahren in jene Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes befunden hat.

Diese Konsequenz ergibt sich zwar nicht direkt aus dem Verfassungsgerichtshofgesetz, aber doch unmittelbar aus § 87 Abs. 2 VfGG.

Nachdem das Landesverwaltungsgericht in concreto nun verpflichtet ist, unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen und das verwaltungsgerichtliche Verfahren durch die jüngste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in jene Lage zurückversetzt worden ist, in welcher sich dieses vor der bestätigten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes befunden hat, ist nunmehr von einer wiederum offenen Beschwerde gegen die erstinstanzliche straßenrechtliche Genehmigung auszugehen.

Nach Wirksamwerden der Aufhebung der Bezug habenden Verordnung betreffend die Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und deren Widmung für den Gemeingebrauch gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13.06.2022, welche mit 30.11.2022 in Kraft trat, ist spätestens ab diesem Zeitpunkt vom Nichtvorhandensein einer Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz auszugehen, welcher Umstand aber jene relevante Wirkung entfaltet, dass ohne entsprechende Einreihungsverordnung und damit die Voraussetzungen für eine Bewilligungsfähigkeit des Straßenbauvorhabens weggefallen sind, so insbesondere deswegen (wie der Verfassungsgerichtshof ausgeführt hat), weil eine Verpflichtung zur Grundabtretung, welche vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke dient, so wie dies auch in den korrespondierenden Bestimmungen im § 16 Oö. Bauordnung der Fall ist, jedenfalls einer entsprechenden Verordnung bedarf, in der im Übrigen im Verordnungstext, was hier wesentliche Bedeutung entwickelt, die Feststellung enthalten sein muss, dass die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke dient.

Schließlich ist somit auszuführen, dass dem Gebot des § 87 Abs. 2 VfGG folgend, wonach nun vom Landesverwaltungsgericht unverzüglich der der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechende Rechtszustand herzustellen ist, wegen der zwingenden (ausgesprochenen) Rechtsfolge des Fehlens einer derartigen Verordnung mit Aufhebung der erstinstanzlichen Bewilligung vorzugehen war.

Auch war innerhalb der für das Verwaltungsgericht gegebenen Entscheidungsfrist von sechs Monaten ab Erlassung des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2022, diesem zugestellt am 14. Juli 2022, nach eingeholter Information die Erlassung einer etwaigen neuen, abgeänderten Einreihungsverordnung nicht zu erwarten, weshalb das gegenständliche Erkenntnis zum nunmehrigen Zeitpunkt zu erlassen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer